

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Anordnung über die Regelung und Überwachung
des Verkehrs mit Arzneimitteln.

Vom 28. April 1954

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBl. I S. 766) wird bestimmt:

§ 1

(1) Arzneimittelherstellerbetriebe dürfen Arzneimittel nur an zugelassene Arzneimittelgroßhandlungen abgeben. Arzneimittelherstellerbetriebe und Arzneimittelgroßhandlungen dürfen im Rahmen ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben und nach den für sie geltenden Wirtschafts- und Handelsvorschriften (z. B. Anwendung der Bestimmung des allgemeinen Vertragssystems, Anwendung der Bestimmungen über die Vertragsbeziehungen der privaten Industrie) nur an folgende Betriebe liefern:

1. Apotheken,
2. verarbeitende Betriebe, die zur Herstellung von Arzneimitteln berechtigt sind,
3. staatliche Einrichtungen, die Forschungs-, Lehr- und Untersuchungszwecken dienen, für den Forschungs-, Lehr- und Untersuchungsbedarf,
4. Einzelhandelsbetriebe, die gemäß § 4 Absätze 1 und 2 zur Vorrätighaltung und Abgabe nicht apothekenpflichtiger Arzneimittel zugelassen sind,
5. andere öffentliche Bedarfsträger, die vom Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt sind.

Die Vereinbarungen über Lieferungen müssen die vorstehenden Bestimmungen berücksichtigen.

(2) Die Lieferung von Arzneimitteln durch Herstellerbetriebe und Arzneimittelgroßhandlungen an andere als die im Abs. 1 aufgeführten Abnehmer und von apothekenpflichtigen Arzneimitteln an Abnehmer gemäß § 4 Absätze 1 und 2 ist nicht zulässig.

§ 2

Das Vorrätighalten und die Abgabe von Arzneimitteln ist in der Regel nur durch Apotheken zulässig. Sofern das Netz der Apotheken und der Apothekenzweigstellen zur Versorgung der Bevölkerung insbesondere in ländlichen Gebieten und in Kurorten, nicht ausreichend ist, sind zur Vorrätighaltung und Abgabe als Ausgabestellen der staatlich verwalteten Apotheken bevorzugt heranzuziehen:

1. Landambulatorien,
2. Gemeindegewerkschaften,
3. Erste-Hilfe-Stationen des Deutschen Roten Kreuzes.

Hinsichtlich der Vorrätighaltung und Abgabe unterliegen diese Apothekenabgabestellen den gleichen Bestimmungen wie die staatlich verwalteten Apotheken, soweit für diese anwendbar.

§ 3

Außerhalb der Apotheken dürfen nur die in einem amtlichen Verzeichnis der nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel aufgeführten Stoffe und Zubereitungen geführt werden. Das Verzeichnis der nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel wird beim Ministerium für Gesundheitswesen geführt und von diesem veröffentlicht. Das Ministerium für Gesundheitswesen entschei-

det über die Eintragungen in das Verzeichnis und über die Löschungen. Das Verzeichnis gliedert sich in:

- Teil A: Stoffe, die als Arzneimittel in ungemischtem und unverarbeitetem Zustand außerhalb der Apotheken abgegeben werden dürfen,
- Teil B: Zubereitungen, die lose und als Arzneifertigwaren außerhalb der Apotheken abgegeben werden dürfen,
- Teil C: Zubereitungen, die nur als Arzneifertigwaren außerhalb der Apotheken abgegeben werden dürfen.

§ 4

(1) Das Vorrätighalten und die Abgabe nicht apothekenpflichtiger Arzneimittel bedarf der staatlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis erteilt auf Antrag die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises. Die Erlaubnis ist von dem Vorhandensein der Voraussetzungen oder der Erfordernisse für die Vorrätighaltung und die Abgabe nicht apothekenpflichtiger Arzneimittel abhängig zu machen. Es müssen die zweckentsprechenden Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Sie kann mit Auflagen hinsichtlich des Umfangs und der Erfordernisse für die Vorrätighaltung und Abgabe verbunden werden und kann von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzung oder das Erfordernis für das Vorrätighalten nicht apothekenpflichtiger Arzneimittel nicht mehr gegeben ist.

(2) Die Erteilung ist in der Regel auf Spezialgeschäfte (Drogenhandlungen) zu beschränken. Den Verkaufsstellen der staatlichen Handelsorganisation (HO) und der Konsumgenossenschaft kann, auch wenn es sich nicht um Spezialgeschäfte (Drogenhandlungen) handelt, im Interesse einer besseren Versorgung, insbesondere der Landbevölkerung, mit nicht apothekenpflichtigen Arzneimitteln in Ortschaften ohne Apotheke auf Antrag die Erlaubnis erteilt werden. Soweit es sich nicht um Spezialgeschäfte (Drogenhandlungen) handelt, ist die Erlaubnis in jedem Falle lediglich auf die Abgabe eines bestimmten Warensortimentes der im Verzeichnis der nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel aufgeführten Arzneimittel zu beschränken.

(3) Der Bezug, das Vorrätighalten und die Abgabe apothekenpflichtiger Arzneimittel durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verkaufsstellen ist nicht zulässig.

§ 5

(1) Die nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel sind in Vorrats- und Verkaufsräumen an bezeichneter Stelle gesondert und von anderen Waren getrennt unterzubringen. Sie sind in den Vorrats- und Verkaufsräumen alphabetisch nach Gruppen, die der Art der Behälter entsprechen, geordnet und übersichtlich zu lagern. Die Lagerung an anderen Stellen ist untersagt.

(2) Vorrätige Arzneimittel müssen sich in dichten, dauerhaften Behältern befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind. Soweit Schiebläden verwandt werden, müssen diese von festen Füllungen umgeben sein oder dicht schließende Deckel besitzen.

(3) Die Behälter sind mit festen, gut haftenden Schildern mit deutschen Bezeichnungen in haltbarer Schrift auf weißem Grunde zu versehen, soweit nicht Standgefäße mit eingetragener Schrift verwandt werden. Für Ballons und ähnliche Gefäße genügen mit dem Aufnahmebehältnis sicher verbundene Anhängeschilder.

* 3. Durchfb. (GBl. 1952 S. 370)